

Geänderte Vereinssatzung vom 05.03.2025

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Shaolin Kungfu Berlin", nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz eingetragener Verein ("e. V.").

Der Vereinssitz befindet sich in Berlin.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege und Förderung der Leibesübungen chinesischer Bewegungsformen und Zweikampftaktiken auf breiter Grundlage.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- das Training des Wushu- Sportes,
- das Üben und Erlernen traditioneller chinesischer Kampfkunsttechniken,
- die öffentliche Vereinsarbeit zur Verbreitung dieses Sportes.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sportes.

§ 3 Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen bestellt werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein wird den Antrag auf mittelbare Mitgliedschaft im Landessportbund Berlin e.V. sowie auf Mitgliedschaft in der Sportarbeitsgemeinschaft des Bezirksamtes Prenzlauer Berg von Berlin stellen. Er selbst und seine Mitglieder sind den Satzungen dieser Verbände unterworfen.

§ 5 Mitgliedsarten

- (1) Dem Verein gehören an
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) passive Mitglieder und
 - c) Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (2) Aufzunehmende Mitglieder versichern dem Verein, daß sie geistig und körperlich gesund sind und keine Erkrankungen vorliegen, die die Ausübung des Sportes beeinträchtigen.
- (3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 8 Beitrag

- (1) Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten, er wird monatlich gezahlt. Die Höhe von Beitrag und Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (2) Mitglieder, die den Beitrag über zwei Monate hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach einmaliger, erfolgloser, schriftlicher Mahnung kann das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet oder, auf Beschluß des Vorstandes, das Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern die unverschuldet in Not geraten sind, können durch Beschluß des Vorstandes die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch
 - a) Tod,
 - b) freiwilligen Austritt,
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste und
 - d) Ausschluß.
- (2) Der freiwillige Austritt kann bis zum letzten eines Kalendermonats für den Ablauf des dritten folgenden Kalendermonats erfolgen und muß schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand über eine vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft.
- (3) Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluß des Vereinsjahres oder Vereinshalbjahres hinaus, unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2, nicht bezahlt haben, können aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (4) Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
 - c) daß das Mitglied die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht ausschließlich zur Abwehr einer Gefahr oder in einer Notwehrsituation eingesetzt hat.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) 2 stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) 1 Kassenwart
 - d) 1 Schriftführer.
- (2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung.
- (3) Der erste Vorsitzende wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, die übrigen Vorstandsmitglieder für je 1 Jahr.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

§ 12 Geschäftsbereich des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende und der Kassenwart vertreten jeweils einzeln vollumfänglich den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlußfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 4 der 5 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit drei Stimmen.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Jahres statt. Der Vorstand beruft mindestens 14 Tage vor dem Termin die Mitglieder schriftlich zur Versammlung ein. Der Einberufung ist die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung beizufügen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wickelt sich nach der Tagesordnung ab.

§ 15 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Genehmigung der Verwendung der finanziellen Mittel und die Jahresabschlußrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Neuwahl des Vorstandes,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - g) die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und der vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins nach §12(1) der vorliegenden Satzung anwesend ist. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so ist eine neue frühestens nach 14 Tagen jedoch innerhalb von 30 Tagen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlußfähig sein wird.
- (3) Die Beschlußfassung erfolgt durch zwei Drittel Stimmenmehrheit.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 17 Haftpflicht

Für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste in den durch den Verein genutzten Sportstätten und Räumen haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 15 beschlossen werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende und der Kassenwart bzw. der Schriftführer zu Liquidatoren bestimmt. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 25.07.1997 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen ist.

Berlin, 05.03.2025



Thomas Beyse
-Kassenwart-

Shaolin Kungfu Berlin e.V.
Büro: Große-Leege-Str. 94
13055 Berlin
Tel.: 030 / 98 69 78 03
info@shaolin-quan.eu
www.shaolin-quan.eu



Stempel